



Stempel und gebührenfrei
gemäß § 12 SVSG

4. Zusatzvereinbarung zur Rahmenvereinbarung vom 19.11.2019

über die Erbringung von logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Leistungen, abgeschlossen zwischen dem Berufsverband der österreichischen Logopädinnen und Logopäden – logopädieaustria, 1150 Wien, Sperrgasse 8-10 einerseits und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86, andererseits.

I.

Mit Wirksamkeit ab 01.01.2023 erfolgen folgende vertragliche Änderungen:

1. § 4 Abs. 3 lautet wie folgt:

„Voraussetzungen für den Abschluss eines Einzelvertrages sind:

1. Die Logopädin bietet für die Behandlung der Anspruchsberechtigten von sozialen Krankenversicherungsträgern mindestens 20 Wochenstunden an (die Mindestwochenstundenanzahl darf im Falle einer Anstellung von Logopädinnen gemäß § 12 grundsätzlich nicht reduziert werden); im Einzelfall kann eine geringere Mindestwochenstundenanzahl im Einzelvertrag vereinbart werden und
2. weist nach, dass sie nach Abschluss der Berufsausbildung den logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienst mindestens ein Jahr lang in einem Angestelltenverhältnis ausgeübt hat. Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung verlängern sich die Zeiten entsprechend. Oder
die Logopädin mindestens drei Jahre freiberuflich tätig war,
oder bereits in einem Vertragsverhältnis zu einem anderen Krankenversicherungsträger steht“

II.

Mit Wirksamkeit ab 01.07.2023 lautet die Anlage 2 der Rahmenvereinbarung vom 19.11.2019 wie im Anhang ersichtlich.

III.

Mit Wirksamkeit ab 01.01.2023 lautet die Anlage 5 der Rahmenvereinbarung vom 19.11.2019 wie im Anhang ersichtlich.

IV.

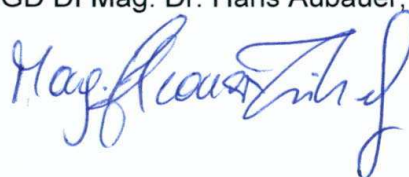
Im Übrigen bleibt die Rahmenvereinbarung vom 19.11.2019 in der Fassung der 3. Zusatzvereinbarung vom 04.02.2022 vollinhaltlich aufrecht.

Wien, am 27.06.2023

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
Der leitende Angestellte



GD DI Mag. Dr. Hans Aubauer, CFA



Berufsverband logopädieaustria

INDIKATIONENKATALOG UND ICD-CODES

	Indikation	ICD-10
Störungen und Behinderungen der Sprachentwicklung	1. Spracherwerbsstörung 2. Sprachentwicklungsstörung 3. Sprachentwicklungsverzögerung 4. Sprechentwicklungsstörung	F80.0 Artikulationsstörung F80.1 Expressive Sprachstörung F80.2 Rezeptive Sprachstörung F80.8 Sonstige Entwicklungsstörungen des Sprechens oder der Sprache F80.9 Entwicklungsstörung des Sprechens oder der Sprache, nicht näher bezeichnet F80.28 Sonstige rezeptive Sprachstörung F82.2 Umschriebene Entwicklungsstörung der Mundmotorik F82.9 Umschriebene Entwicklungsstörung der motorischen Funktionen, nicht näher bezeichnet
	5. Sprachentwicklungsbehinderung	F80.3 Erworbene Aphasie mit Epilepsie [Landau-Kleffner-Syndrom] F80.9 Entwicklungsstörung des Sprechens oder der Sprache, nicht näher bezeichnet F83 Kombinierte umschriebene Entwicklungsstörungen
Störungen im cranio- facio-oralen Bereich	1. Störung der Nahrungsaufnahme	P92.2 Trinkunlust beim Neugeborenen P92.5 Schwierigkeit beim Neugeborenen bei Brusternährung P92.8 Sonstige Ernährungsprobleme beim Neugeborenen P92.9 Ernährungsproblem beim Neugeborenen, nicht näher bezeichnet R13 Dysphagie Z93.0 Vorhandensein eines Tracheostomas
	2. Störung der orofacialen Funktion	F82.2 Umschriebene Entwicklungsstörung der Mundmotorik F83 Kombinierte umschriebene Entwicklungsstörungen G24.4 Idiopathische orofaziale Dystonie G51.0 Fazialisparese K07.5 Funktionelle dentofaziale Anomalien R06.5 Mundatmung
	3. Artikulationsstörung	F80.0 Artikulationsstörung
	4. Dysglossie	F83 Kombinierte umschriebene Entwicklungsstörungen K07.5 Funktionelle dentofaziale Anomalie R47.8 Sonstige und nicht näher bezeichnete Sprech- und Sprachstörungen
	5. Apraxie/Dyspraxie	F82.2 Umschriebene Entwicklungsstörung der Mundmotorik F83 Kombinierte umschriebene Entwicklungsstörungen R48.2 Apraxie

INDIKATIONENKATALOG UND ICD-CODES

	Indikation	ICD-10
Störungen des Hörvermögens	1. Audiogene Spracherwerbsstörung 2. Audiogene Sprachentwicklungsstörung 3. Audiogen bedingte Aussprachestörung	F80.0 Artikulationsstörung F80.1 Expressive Sprachstörung F80.2 Rezeptive Sprachstörung F80.8 Sonstige Entwicklungsstörungen des Sprechens oder der Sprache F80.9 Entwicklungsstörung des Sprechens oder der Sprache, nicht näher bezeichnet F80.28 Sonstige rezeptive Sprachstörung F82.2 Umschriebene Entwicklungsstörung der Mundmotorik F82.9 Umschriebene Entwicklungsstörung der motorischen Funktionen, nicht näher bezeichnet
	4. Audiogene Dysphonie	R49.0 Dysphonie R49.8 Sonstige und nicht näher bezeichnete Störungen der Stimme
	5. Auditive Verarbeitungsstörung	F80.20 Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung [AVWS]
Störungen der Sprache, des Sprechens und der Nahrungsaufnahme aufgrund neurologischer Beeinträchtigung	1. Aphasie/Dysphasie	R47.0 Dysphasie und Aphasie
	2. Alexie/Dyslexie	R48.0 Dyslexie und Alexie
	3. Agraphie/Dysgraphie 4. Akalkulie/Dyskalkulie	R48.8 Sonstige und nicht näher bezeichnete Werkzeugstörungen
	5. Sprechapraxie 6. Buccofaciale Apraxie	R48.2 Apraxie
	7. Dysarthropneumophonie	R47.1 Dysarthrie und Anarthrie
	8. Aphagie/Dysphagie	R13 Dysphagie Z93.0 Vorhandensein eines Tracheostomas
Störungen der Atmung, der Stimme und des Stimmklangs	1. Störungen der Atmung	R06.0 Dyspnoe R06.1 Stridor R06.2 Ziehende Atmung R06.5 Mundatmung R06.8 Sonstige und nicht näher bezeichnete Störungen der Atmung Z93.0 Vorhandensein eines Tracheostomas
	2. Organische und funktionelle Aphonie/Dysphonie, Dysodie	R49.0 Dysphonie R49.1 Aphonie R49.8 Sonstige und nicht näher bezeichnete Störungen der Stimme
	3. Rhinophonie aperta/clausa	R49.2 Rhinophonia aperta/clausa

INDIKATIONENKATALOG UND ICD-CODES

	Indikation	ICD-10
Störungen des Redeflusses	1. Stottern	F98.5 Stottern
	2. Poltern	F98.6 Poltern
Störungen im Erwerb des Lesens, Schreibens und Rechnens*	1. Störung des Schriftspracherwerbs	F81.0 Lese und Rechtschreibstörung F81.1 Isolierte Rechtschreibstörung F81.3 Kombinierte Störungen schulischer Fertigkeiten
	2. Akalkulie/Dyskalkulie	F81.2 Rechenstörung
Störungen der Kommunikation aufgrund kognitiver, (neuro-) psychologischer oder (neuro-) psychiatrischer Beeinträchtigung	1. Kognitive Dysphasie/Sprachabbau bei Demenz 2. Primär Progressive Aphasie	G31.0 Umschriebene Hirnatrophie R47.8 Sonstige und nicht näher bezeichnete Sprech- und Sprachstörungen
	3. Logophobie	F40.9 Phobische Störung nicht näher bezeichnet F94.0 Elektiver Mutismus G97.81 Postoperativer (zerebellärer) Mutismus
	4. Phagophobie	F40.9 Phobische Störung, nicht näher bezeichnet
	5. Psychogene Aphonie/Dysphonie	R49.8 Sonstige und nicht näher bezeichnete Störungen der Stimme
Apparative Messungen	1. Audiometrische Untersuchung	
	2. Stimmfeldmessung	

*nur bei komorbiden Störungen.

Tarife

Pos.		ab 01.01.2023
T1	Logopädische Behandlung Minstdauer 30 Min.	€ 34,00
T2	Logopädische Behandlung Minstdauer 45 Min.	€ 51,00
T3	Logopädische Behandlung Minstdauer 60 Min.	€ 68,00
T6	Logopädische Behandlung Minstdauer 90 Min. (nur mit ausführlicher Begründung)	€ 102,00
T4	Logopädische Behandlung in der Gruppe (3 - 5 Personen) Minstdauer 60 Min.	€ 22,53
T5	Hausbesuch Verrechenbar nur, wenn der Patientin wegen ihres Gesundheitszustandes das Aufsuchen der Logopädin nicht zugemutet werden kann. Werden mehrere Personen in einem gemeinsamen Haushalt oder in einem Heim wohnende Personen gleichzeitig besucht, wird nur ein Hausbesuch honoriert.	€ 27,00
T51	Kilometergeld für Hausbesuche (je gefahrene KM) Gebührt unter Berücksichtigung der kürzesten Wegstrecke von der Praxis bzw. mangels Praxis vom Berufssitz (Wohnsitz) der nächstgelegenen Vertragslogopädin zur Patientin. Bei zeitlich aufeinanderfolgenden Hausbesuchen bei Patientinnen mit unterschiedlichen Aufenthaltsorten ist die für die Erreichung der Patientinnen kürzeste Gesamtwegstrecke zur Berechnung des Kilometergeldes heranzuziehen.	€ 0,42
T7	Befundung und Anleitung ohne nachfolgende Therapie Minstdauer 90 Min. Verrechenbar pro Patientin 1 x jährlich; die Verrechnung weiterer logopädischer Sitzungen im selben bzw. im darauf folgenden Quartal ist nur in Ausnahmefällen mit entsprechender Begründung möglich.	€ 102,00
T71	Kontrolle im Anschluss an eine Befundung und Anleitung ohne nachfolgende Therapie Minstdauer 60 Min. Die Kontrolle ist frühestens drei Monate nach der Befundung und Anleitung ohne nachfolgende Therapie verrechenbar.	€ 68,00

Vernetzungstätigkeiten gültig ab 01.01.2023		
(die nachfolgenden Positionen sind am selben Tag nicht nebeneinander verrechenbar)		
Fallbesprechung verrechenbar, wenn die Patientin von mehreren Angehörigen der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe behandelt wird und eine Abstimmung für die Therapieplanung notwendig ist.		
T8	pro Fall von mind. 15 Minuten Dauer	€ 17,00
T9	pro Fall von mind. 30 Minuten Dauer	€ 34,00
T10	pro Fall von mind. 45 Minuten Dauer	€ 51,00
T11	pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	€ 68,00
Gespräch mit Bezugspersonen verrechenbar, wenn die Bezugsperson im Hinblick auf den Therapieerfolg einbezogen werden muss (zB Eltern, Ehepartner, Kindergärtnerin, Sonderpädagogen) Ist die Patientin besonders verhaltensauffällig und ein Gespräch mit der Bezugsperson vor Ort notwendig (Schule, Kindergarten), so ist die Verrechnung eines Hausbesuches möglich, wenn dieser chefärztlich bewilligt wurde.		
T12	pro Fall von mind. 15 Minuten Dauer	€ 17,00
T13	pro Fall von mind. 30 Minuten Dauer	€ 34,00
T14	pro Fall von mind. 45 Minuten Dauer	€ 51,00
Helferkonferenz verrechenbar, wenn der fachliche Kontakt von Gesundheits- (mind. drei verschiedene Professionen) und Betreuungsberufen für den Therapieerfolg wesentlich ist.		
T15	pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	€ 68,00
T16	pro Fall von mind. 90 Minuten Dauer	€ 102,00

Weitere Voraussetzungen für die Verrechnung der Positionen „Vernetzungstätigkeiten“:

Bei Kindern und Jugendlichen (gilt nicht für die Pos. Fallbesprechung)

- Vorliegen einer fachärztlichen Zuweisung aus dem intra- bzw. extramuralen Bereich
- Rücküberweisung aus einer stationären Einrichtung in den niedergelassenen Bereich

Bei Erwachsenen:

- Vorliegen einer psychiatrischen bzw. neurologischen Diagnose

Limitierung mit 20 % der Fälle (= Patientenzahl je Quartal) bei Pos. Fallbesprechung und Pos. Gespräch mit Bezugspersonen bzw. Limitierung mit 5 % der Fälle bei Pos. Helferkonferenz. **Das Limit wird bis 31.12.2023 ausgesetzt.**

Erläuterungen für die Verrechnung der Positionen „Vernetzungstätigkeiten“:

- Telefonische Vernetzungstätigkeiten können abgerechnet werden, wenn sie mind. 15 Minuten gedauert haben.
- Bei einem Fall können mehrere Vernetzungstätigkeiten (nicht am selben) Tag verrechnet werden.
- Für die Verrechnung von Vernetzungstätigkeiten ist keine ärztliche Zuweisung bzw. chefärztliche Bewilligung erforderlich.